

Stiftungsgebiet:
Pachtvertrag-Nr.:

PACHTVERTRAG

zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein - als „Verpächterin“ -

Eschenbrook 4, 24113 Molfsee und

Herrn/Frau Max Mustermann - als „Pächter*in“ -
Musterstrasse 123 Tel. 9999 99999
12345 Musterdorf

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen.

Präambel

Die Stiftung Naturschutz setzt sich für eine lebendige Natur in Schleswig-Holstein ein, indem sie die Vielfalt der Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume bewahrt und wiederherstellt. Entwicklungsmaßnahmen dienen der Renaturierung der Lebensräume in ihrer ursprünglichen oder einer naturnahen Form.

Die Bedingungen dieses Pachtvertrages dienen dazu, die Ziele des Naturschutzes umzusetzen und ein auf die gewünschte Entwicklung der Flächen abzielendes Flächenmanagement vorzugeben.

§ 1 Laufzeit

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verpachtet dem/der Pächter*in die im Anhang aufgeführten Flächen mit einer Gesamtgröße von **xx** ha für die Zeit vom **xx** bis **xx**.

Je nach Absprache:

Der Pachtvertrag gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit, also spätestens zum 30.09. des laufenden Pachtjahres, gekündigt wird. Kündigungen, die nach diesem Stichtag eingehen, sind unwirksam. Das laufende Pachtjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Biotopgestaltende Maßnahmen

Der/Die Pächter*in erklärt schon jetzt unwiderruflich sein/ihr Einverständnis, Flächen oder Teilstücke vor Pachtabschluss freizugeben, wenn auf diesen Flächen arten- oder biotopschützende oder -gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der/Die Pächter*in erhält neben der auf die entgangene Fläche bezogenen Pachtpreismäßigung keine Entschädigung.

Die Verpächterin kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen, human- oder veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist. Der/Die Pächter*in hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt **xx Euro/ha**, also insgesamt **xx Euro** jährlich (in Worten: **Euro /100**) und ist am **30.06.** eines jeden Pachtjahres unaufgefordert zur Zahlung fällig.

Er ist zu überweisen auf das Konto der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, IBAN **xx**, BIC **xx** bei der **xx** unter Angabe des folgenden Aktenzeichens **xx**. Eine Aufrechnung mit Forderungen des/der Pächter(s)*in kann nicht erfolgen.

§ 4 Allgemeine Nutzungsaufgaben

Die Auflagen zur Nutzung der Flächen haben eine grundlegende Bedeutung für die Erreichung der Entwicklungsziele.

1. Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen und Pflugeschnitte) sind nur nach Vereinbarung zulässig, sofern es die Entwicklungsziele erfordern.
2. Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sowie das Aufbringen von Boden auf der Fläche sind nicht zulässig.
3. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
4. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden.

Beweidung

1. Die Beweidung hat ganzjährig als Standweide zu erfolgen, d. h. die in § 1 aufgeführten zusammenhängenden Flächen müssen untereinander frei zugänglich sein. Eine Unterteilung von Flächen - z. B. als Portionsweide - ist nicht zulässig, es sei denn, sie entspricht naturschutzfachlichen Forderungen.
2. Die erlaubte Tierzahl pro Hektar (siehe Tabelle im Anhang) darf nicht überschritten werden. Eine Anpassung der Tierzahl ist nach Abstimmung möglich und kann von der Verpächterin gefordert werden. Andere Tierarten sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Muttertierhaltung werden die Jungtiere, die in der laufenden Weideperiode (d. h. nach dem 01.03.) geboren sind, nicht mitgezählt.
3. Grundsätzlich ist die Tierzahl der Futterverfügbarkeit der Fläche anzupassen. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt, bzw. nur aus Gründen des Tierschutzes in Notzeiten (z.B. Dürre, anhaltende Schneelage) nach Vereinbarung mit der Stiftung zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung zulässig..
4. Die Tierschutzaspekte, die besonders bei im Winter oder ganzjährig beweideten Flächen zu beachten sind, hat die Stiftung in einem Merkblatt (Anhang 2) zusammengefasst. Wir gehen davon, dass Sie als Pächter*in die Hinweise des Merkblattes beachten.
5. Das Aufstellen von Insektenfallen (z.B. Taon-X gegen Bremsen) ist untersagt.

§ 5 Entwässerungseinrichtungen; Wege

Die Unterhaltung von Grenz- und Parzellengräben ist Sache des/der Pächter(s)*in. Die Reinigung von Gräben, Gräben und Drainagen auf Stiftungsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind unzulässig.

Weidetiere sind so zu halten, dass Knicks, Gräben, Böschungen, Sielverbandsanlagen usw. nicht beschädigt werden. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum der Verpächterin sind und von dem/der Pächter*in beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

Überfahrten hat der*die Pächter*in zu unterhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Jegliche Arbeiten sind im Vorwege mit der Verpächterin abzustimmen.

§ 6 Gehölze

Alle Maßnahmen (z. B. Knicken, Aufputzen) an jeglichen Gehölzen müssen im Vorweg mit der Stiftung abgesprochen werden.

Die Gehölzpflege an öffentlichen Wegen (Zurückschneiden überhängender Äste und Zweige, ggf. Knicken) hat der/die Pächter*in durchzuführen.

Nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin dürfen Gehölze, die nicht an öffentliche Wege grenzen, gepflegt oder Gehölze zwischen oder auf den Pachtflächen (z. B. Weiden- oder Erlenaufwuchs in feuchten Senken, Brombeeren, umgestürzte Bäume, Windbruch etc.) beseitigt werden.

Die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere des § 21, zu erfolgen. Knicks, Feldraine und Bäume dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

§ 7 Zäune

Einfriedigungen, Hecktore und Tränken hat der/die Pächter*in zu unterhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Einfriedigungen sind ortsübliche Materialien zu verwenden. Sollte es aufgrund nicht viehsicherer Einzäunung zur Beanstandung kommen, kann die Stiftung Naturschutz von dem/der Pächter*in die Errichtung eines für die jeweilige Weidetierart hütensicheren Zaunes mit entsprechend von der Stiftung vorgegebener Bauart fordern. Das Anbringen von Draht an Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

§ 8 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

Das Einstellen fremder Tiere ist nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin gestattet.

§ 9 Zutrittsrecht

Die Verpächterin oder deren Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

§ 10 Abgaben, Lasten und Versicherung

Die Verpächterin hat hinsichtlich der verpachteten Flächen alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Lasten, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art sein, zu tragen. Der/Die Pächter*in trägt die auf den Pachtgegenstand entfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung. Für die Haftpflichtversicherung hat der/die Pächter*in selbst Sorge zu tragen.

§ 11 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, das Pachtverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Pächter*in nach Abmahnung erneut gegen die Verpflichtungen des Vertrages verstößt. Dem/der Pächter*in steht in diesem Fall keine Entschädigung zu.

Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, insbesondere bei der Verletzung von Auflagen, die zur Verfehlung von Entwicklungszielen der Flächen führen, kann eine außerordentliche fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.

§ 12 Datennutzung

Der/die Pächter*in ist damit einverstanden, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit der Verpächterin bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt. StNr.: **xx**

Die Stiftung Naturschutz ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und gemäß § 44 Abs.1 EstG umsatzsteuerbefreit.

§ 13 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Pachtflächen liegen bei dem/der Pächter*in. Dies beinhaltet alle mit der Pachtfläche verbundenen Objekte wie bspw. Zäune, Weideeinrichtungen oder Gehölze (bspw. Knicks, Einzelbäume, Baumreihen). Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig zu dokumentieren.

Soweit die Pachtfläche auch Wanderwege umfasst, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, übernimmt der/die Pächter*in auch insoweit die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere, wenn die Wanderwege über mit Tieren bewirtschaftete Flächen führen.

Alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Gehölzen sind in Anlehnung an § 6 dieses Vertrages vor Durchführung einvernehmlich mit der Stiftung abzustimmen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Molfsee, den _____, den _____

im Auftrag

SNSH

Pächter*in

Anhang:

Gemarkung	Flur	Flurstück	ha	Nutzungsart	Tierart	BD
------------------	-------------	------------------	-----------	--------------------	----------------	-----------

Ganzjahresweide

BD = Besatzdichte = Tiere/ha
Anzahl Tiere: xx auf xx ha

Muster

Debitorennummer: 99999
Pächter / Konto-Inhaber: Max Mustermann
Straße: Musterstrasse 123
Ort: 12345 Musterdorf

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschriften
zur Gläubiger-Identifikationsnummer xx**

Hiermit ermächtige(n) ich / wir * die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4 in 24113 Molfsee, widerruflich, die von mir / uns * zu entrichtende Pacht bei Fälligkeit von

meinem / unserem * Girokonto Nr.: _____

Bankleitzahl _____

Bank _____

IBAN** _____

BIC** _____

abzubuchen.

Wenn mein / unser * Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

* Nicht Zutreffendes streichen

** Bitte mit ausfüllen. Die Nummern stehen z.B. auf der Rückseite der IC-Karte oder auf den Kontoauszügen.

Ort und Datum

Unterschrift

Zurück an

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Eschenbrook 4
24113 Molfsee

Merkblatt zum Tierschutz
in ganzjährigen Weidelandschaften auf Naturschutzflächen

(Stand: 07/2013)

Sehr geehrte/r Pächter*in,

dieses Merkblatt möchte Sie als Bewirtschafter*in auf Tierschutzaspekte aufmerksam machen, die sich aus dem Tierschutzgesetz bzw. den darauf beruhenden Verordnungen ergeben und die bei der ganzjährigen Haltung von Tieren auf Naturschutzflächen zu beachten sind.

Grundsätzlich hat der/die Tierhalter*in dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Gemäß Tierschutzgesetz müssen Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden bewahrt werden. Ein/e Tierhalter*in/-betreuer*in muss also entsprechende Fähigkeiten und tierartenspezifische Kenntnisse haben.

Nachfolgend angeführte Punkte stellen die Mindestanforderungen für die Freilandhaltung von Weidetieren dar und beinhalten Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

1. Auswahl der Rasse

Die Weidetiere sind nach Größe und Ausstattung der Weidefläche und den Anforderungen des Naturschutzes auszuwählen. Für Ganzjahresweiden werden robuste, genügsame, leichtgebärende Tiere benötigt, deren Nahrungsansprüche, Verhalten und bevorzugte Lebensräume der Fläche angepasst sind. Anspruchsvollere Rassen sind aufgrund ihrer Futtermittelverwertung nicht geeignet, sich während der Vegetationsruhe von dem dann noch auf der Fläche vorhandenen Pflanzenbestand zu ernähren.

2. Witterungsschutz

Den Tieren muss ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen. Es kommen sowohl natürliche als auch künstliche Schutzmöglichkeiten in Frage. Ein natürlicher Schutz muss ganzjährig Schutz bieten, daher sind unbelaubte Bäume oder Hecken nicht ausreichend. Als wirksamer Schutz kommen räumliche Strukturen, die ausreichend Liegeflächen im Windschatten zulassen, sowie winddichte Vegetation in Frage.

Als künstlicher Schutz kommen überdachte, nach zwei Seiten offene Unterstände oder auch das Aufstellen von Windschutzwänden mittels Stroh-Rundballen in Frage. Den Tieren müssen trockene Liegeflächen zur Verfügung stehen, um die Wärmeableitung zu verhindern und den Tieren auch im Winter Ruhephasen im Liegen zu ermöglichen. Trockene Liegeflächen können z. B. durch eine dichte Einstreu hergestellt werden. Kälber/Lämmer/Fohlen benötigen bei winterlichen Witterungsverhältnissen zur Stabilisierung der Körpertemperatur eine genügende Wärmedämmung des Bodens durch Stroh.

3. Versorgung

Die Weideflächen müssen für eine artgerechte Haltung so ausgestattet sein, dass alle Tiere sich selbst Nahrung, Wasser, Witterungsschutz und Ruheplätze erschließen können. Die Wege zwischen diesen Funktionsbereichen dürfen nicht aufgrund von Wasserflächen, Morast o. ä. für die Tiere unüberwindlich sein.

Den Tieren muss jederzeit sauberes Wasser zur Verfügung stehen; dies gilt auch bei Frost und Schneelage. Die Wasserversorgung kann durch Oberflächenwasser, aber auch durch Wannen, Tröge, Tankwagen oder Selbsttränken erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tränken sauber und funktionstüchtig gehalten werden und ständig befüllt sind.

Hinweis: Der Zugang zu Oberflächengewässern kann in Hinblick auf die Verbreitung von Parasiten oder anderen Krankheitserregern problematisch sein.

4. Zufütterung

Die Besatzdichte der Weidetiere ist der Größe und Produktivität der Weidefläche anzupassen, um eine ganzjährige Futtermittelversorgung zu gewährleisten. Eine Beurteilung der Besatzdichte einer Ganzjahresweide kann nur im ausgehenden Winter (März/April) erfolgen und hat die verbliebenen Weidereste auf der Fläche und den gesundheitlichen Zustand der Herde zu bewerten.

Eine ausreichende Versorgung der Weidetiere mit Mineralstoffen und Spurenelementen ist sicherzustellen.

Grundsätzlich muss den Tieren Raufutter zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Weide und der Jahreszeit kann Zufüttern der Tiere erforderlich werden, d.h. reicht der natürliche Aufwuchs der Grasnarbe als Nahrungsgrundlage für die Art und Anzahl der dort gehaltenen Tiere nicht aus, muss Raufutter in guter Qualität und ausreichender Menge zugefüttert werden. Dabei ist das Futter vor Nässe und Verschmutzung zu schützen. Bei der Verwendung von stationären Fütterungseinrichtungen wie Raufen und Trögen ist darauf achten, dass der Laufbereich um die Futterstellen befestigt wird, um Morastbildung zu verhindern, bzw. der Standort der Raufen immer wieder geändert wird.

5. Betreuung

Die Besichtigung der Tiere muss bedürfnisgerecht in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen, wie z. B. Witterung, Futtermittelversorgung oder Trächtigkeitsstadium der Muttertiere erfolgen.

Der Gesundheitszustand der Tiere ist in angemessenen Abständen zu kontrollieren, so dass Leiden vermieden wird. Kranke, verletzte oder sehr schwache Tiere sind tierärztlich zu versorgen oder ggf. von der Fläche zu nehmen. Bei ganzjähriger Weidehaltung sollten Geburten in den Monaten Dezember, Januar und Februar vermieden werden. Dementsprechend sollten die Bullen/Böcke/Hengste entsprechend aus der Herde entfernt werden.

6. Herdenführung

Wir empfehlen bei Tierhaltungen in ganzjährigen Weidelandschaften, Herden aufzubauen, in denen nach Möglichkeit erfahrene Alttiere mit Flächenkenntnis laufen. Wir empfehlen, in allen Weidehaltungen die Tiere durch Lockfütterung und regelmäßigen Umgang an Menschen zu gewöhnen, um das Handling zu erleichtern.

7. Einzäunung

Die Einzäunung muss die ausbruchsichere Unterbringung der Tiere gewährleisten. Werden Pferde gehalten, ist auf Stacheldraht zu verzichten und Glattrahdraht bzw. eine gut erkennbare Litze zu verwenden. Bei der Verwendung von E-Zäunen ist zu beachten, dass nur VDE-geprüfte Geräte verwendet werden dürfen. Bei Schafhaltung sollten Vorkehrungen zur Wolfsabwehr getroffen werden.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Kreisveterinäramt!

Diesem Merkblatt liegen die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutz-Gesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie des Tierseuchenrechts zugrunde. Empfehlenswerte, weitergehende Informationen erhalten Sie im Buch „Wilde Weiden“ - Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung, welches über die Stiftung Naturschutz SH erhältlich ist.